

## BIBLIOTHEKSORDNUNG

### Art. 1

Die Bibliothek, mit Sitz im Krankenhaus Bozen, beabsichtigt, das Studium der medizinischen und biologischen Wissenschaften, sowie der übrigen technischen und wissenschaftlichen Bereiche des Gesundheitswesens anzuregen und zu fördern durch:

- die Sammlung, Verwahrung und Ausleihung von Bibliographien, Veröffentlichungen und Dokumentationen der jeweiligen wissenschaftlichen Bereiche;
- die Sammlung von Schriften und Werken von Südtiroler Autoren in den jeweiligen wissenschaftlichen Fächern, wo immer diese veröffentlicht worden sind;
- die bibliographische Forschung in den jeweiligen Bereichen mittels Anschluss an nationale und internationale Datenbanken sowie mittels Austausches mit anderen Bibliotheken und wissenschaftlichen Dokumentationszentren;
- die Verwaltung der audiovisuellen Mittel sowie der erforderlichen Hilfsmittel für die wissenschaftliche und didaktische Tätigkeit;
- die organisatorische Hilfeleistung bei Kongressen, Versammlungen, Seminaren, sowie ähnlichen wissenschaftlichen Veranstaltungen und Weiterbildungstätigkeiten;
- die Verwaltung der Sitzungssäle.

## BENUTZUNG DER BIBLIOTHEK

### Art. 2

Die Bibliothek gewährleistet einen Leihdienst und ermöglicht Konsultationen vor Ort, sowie Literaturrecherchen innerhalb des Gesundheitsbezirkes Bozen. Diese Dienste können auch von außenstehenden Personen beansprucht werden, welche qualifiziert sind, Studien in wissenschaftlichen Bereichen, für die die Bibliothek zuständig ist, durchzuführen. Die Bibliothek ist an allen Werktagen, außer samstags, von 08,00 Uhr bis 14,00 Uhr zugänglich.

### Art. 3

Die Ausleihfrist der Bücher beträgt einen Monat; sie kann bis zu maximal 60 Tage verlängert werden. Personen, die nicht im Gesundheitsbezirk Bozen angestellt sind, können zur Konsultation in der Bibliothek zugelassen werden.

#### **Art. 4**

Vor Ort ist die gesamte Literatur, die in den offenen Regalen aufliegt, für die Konsultation frei zugänglich und zwar: Zeitschriften, Wörterbücher, Lexika, Videos und Bücher aus dem ärztlichen sowie aus dem pflegerischen Bereich.

#### **Art. 5**

Der Antrag für das zeitweilige Ausleihen von Büchern und von anderem Dokumentationsmaterial wird schriftlich gestellt, worauf der Titel und die Inventarnummer des Werkes, der Vor- und Nachname sowie die Matrikelnummer des/er Antragstellers/In angeführt werden müssen.

Bei der Rückgabe des Werkes wird der Antrag annulliert und bei der Bibliothek verwahrt. Am Ende eines jeden Jahres erstellt die Bibliothek aufgrund der verwahrten Antragszettel eine Statistik über die ausgeliehenen Werke.

#### **Art. 6**

Die seltenen Werke und Bücher, die Manuskripte und die Enzyklopädien dürfen nicht ausgeliehen werden.

#### **Art. 7**

Verliert oder beschädigt der/die LeserIn ein Buch, muss er/sie dieses ersetzen.

#### **Art. 8**

Die Personen, die nicht im Gesundheitsbezirk Bozen angestellt sind, können bei Vorweis eines Garantiescheins (ausgefüllter Vordruck der Bibliothek), Werke ausleihen. Der Garantieschein muss von einem/r Angestellten des Gesundheitsbezirkes Bozen unterschrieben werden.

### **ORGANISATION**

#### **Art. 9**

Eine Bezugsperson der Ärztlichen Direktion des Krankenhauses koordiniert die Medizinische Bibliothek und deren Belange.

Bozen, den 22. Juli 2010